

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3088
Urteil Nr. 104/2005 vom 1. Juni 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 29 § 1 und 45 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei in der durch das Gesetz vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit abgeänderten Fassung, gestellt vom Polizeigericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden R. Henneuse, dem Vorsitzenden A. Arts und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 27. September 2004 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen E. Cleenewerck de Crayencour, dessen Ausfertigung am 30. September 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 29 § 1 und 45 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, in der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit abgeänderten Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer, die nicht über einen Führerschein verfügen müssen und einen schweren Verstoß dritten Grades begangen haben, aufgrund dieser Artikel nicht beantragen können, daß die Entziehung der Fahrerlaubnis, die ihnen gegenüber ausgesprochen wird, nicht alle Fahrzeugklassen betrifft, mit denen der Verstoß nicht begangen wurde, während es diese Möglichkeit wohl gibt für die Fahrzeugführer, die einen Führerschein besitzen müssen und die einen schweren Verstoß dritten Grades begangen haben? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die Artikel 29 § 1 und 45 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei bestimmen:

« Art. 29. § 1. Die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass als schwere Verstöße dritten Grades bestimmten Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen werden mit einer Geldstrafe von 100 bis zu 500 Euro und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren geahndet.

Die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass als schwere Verstöße zweiten Grades bestimmten Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen werden mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 500 Euro geahndet.

Die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass als schwere Verstöße ersten Grades bestimmten Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen werden mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 250 Euro geahndet ».

« Art. 45. Der Richter kann die Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Fahrzeugklassen beschränken, die er gemäß den vom König aufgrund von Artikel 26 erlassenen Bestimmungen angibt.

Die Entziehung muss sich jedoch zumindest auf die Fahrzeugklasse beziehen, zu der das Fahrzeug gehört, mit dem der Verstoß, der zur Entziehung geführt hat, begangen worden ist ».

B.2. In der Auslegung durch den verweisenden Richter würden die fraglichen Bestimmungen einen Behandlungsunterschied zwischen den Urhebern von schweren Verstößen dritten Grades einführen, je nachdem, ob dieser Verstoß durch einen Fußgänger (oder einen anderen Verkehrsteilnehmer, der nicht über einen Führerschein verfügen müsse) oder einen Fahrzeugführer begangen worden sei; indem der obengenannte Artikel 45 es dem Angeklagten erlaube, den Richter um die Begrenzung der Entziehung der Fahrerlaubnis auf gewisse Fahrzeugklassen zu bitten, vorausgesetzt, dass darin die Klasse enthalten sei, zu der das bei dem Verstoß benutzte Fahrzeug gehöre, könne nur ein Fahrzeugführer erwirken, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis sich nicht auf alle Fahrzeugklassen beziehe, mit denen der Verstoß nicht begangen worden sei, während eine bezüglich eines Fußgängers verhängte Entziehung notwendigerweise für eine Fahrzeugklasse gelte, mit der der Verstoß nicht begangen worden sei.

B.3. Insofern die fraglichen Bestimmungen so ausgelegt werden, dass sie es dem Angeklagten, wenn er ein Fußgänger ist, nicht ermöglichen, zu erwirken, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis sich nicht auf eine oder mehrere Fahrzeugklassen bezieht, verstoßen sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, denn es ist nicht gerechtfertigt, dass die Ermessensbefugnis, die dem Richter durch ein Gesetz gewährt wird, das darauf ausgerichtet ist, « Fahrzeugführer, die einen Führerschein besitzen müssen » zu einem Verhalten zu veranlassen, das die Gefahr von Verkehrsunfällen verringert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-1915/006, S. 7), nur gegenüber diesen Fahrzeugführern und nicht gegenüber Fußgängern ausgeübt wird, deren Verstoß an sich nichts mit dem Führen eines Fahrzeugs zu tun hat.

B.4. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.5. Es gibt jedoch eine andere Auslegung, wonach keine Bestimmung es dem Angeklagten verbietet, den Richter um die Begrenzung der Entziehung der Fahrerlaubnis zu bitten, und es diesem nicht verbietet, sie zu beschließen, da Artikel 45 Absatz 2 gegenstandslos ist, wenn der Verstoß nicht mit einem Fahrzeug begangen wurde.

B.6. In dieser Auslegung ist die präjudizielle Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Die Artikel 29 § 1 und 45 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verstoßen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, dass infolge dieser Artikel ein Fußgänger, der wegen eines schweren Verstoßes dritten Grades verurteilt wurde, nicht erwirken kann, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht für eine oder mehrere Fahrzeugklassen gilt.

- Die Artikel 29 § 1 und 45 der durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, dass infolge dieser Artikel ein Fußgänger, der wegen eines schweren Verstoßes dritten Grades verurteilt wurde, erwirken kann, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht für eine oder mehrere Fahrzeugklassen gilt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. Juni 2005.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse